Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 6 Sgr., durch die Post bezogen 7½ Sgr.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 1 Sgr., Wiederholungen die Hälfte.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.

Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 24. Oels, den 17. Juni 1870. 8. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amtes.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Nr. 136. Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½ prozentigen Anleihen aus den Jahren 1856 und 1867 C. und

der 4prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinskoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. J. bei der Kontrole der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 92 und 93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis-, beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der direkten Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a./M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild u. Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr. der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. J. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar:

a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent,

b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt, der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000, 1000, 500, 200, 100 und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. Dezember d. J. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. J. und später fälligen Koupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Koupons über die Zinsen vom 1. Oktober d. J. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Koupons über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. J. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. J. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Koupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Koupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Koupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1000 Thlr. am 1. Februar k. J. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. J. und ferner fälligen Koupons über die Zinsen vom 1. Januar k. J. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. J. und ferner fälligen Koupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. October d. J. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Koupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei direkter Abgabe von Verschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für die Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrole der Staatspapiere auszustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrole der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild u. Söhne in Frankfurt a./M. unentgeltlich zu haben.

Der Finanz-Minister.
(gez.) **Camphausen.**

Oels, den 9. Juni 1870.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14. April 1870.

Nr. 137. Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schubzeug und 2 Hemden versehen sein; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder dem Kommandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim **Landwehr-Bezirks-Kommando,** resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat Oktober statt.

Wer jedoch wegen Vollzähligkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten Oktober bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12 gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

Oels, den 13. Juni 1870.

Vorstehende Nachrichten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Oels, den 16. Juni 1870.

Nr. 138. Betrifft die Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro I. Semester 1870.

Zur Zahlung der nach § 25 des Reglements vom 28. Dezember 1864 von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät für das erste Halbjahr 1870 zu leistenden ordentlichen Beiträge hat die Provinzial-Direktion am 6. d. M. die im § 10 der Instruktion vom 8. Juli 1865 vorgeschriebene Aufforderung erlassen. Nach der Letzteren ist die Einziehung dieser Beiträge, Seitens der Gemeinde-Vorstände resp. Ortserheber vom 1. Juli d. J. ab dergestalt zu bewirken, daß deren vollständige Ablieferung an das Königliche Kreis-Steueramt bis zum 31. Juli d. J. erfolgt. Dieser Tag wird als der äußerste Termin bezeichnet, nach welchem die verbliebenen Rückstände von den Restanten exekutivisch beigetrieben werden müssen. Die betreffenden Gemeinde-Vorstände werden auf die im Amtsblatt veröffentlichte Zahlungsaufforderung hingewiesen und zur genauen Beobachtung der Vorschrift des § 10 der gedachten Instruktion aufgefordert. Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die zu leistenden ordentlichen Beiträge in Höhe eines $2\frac{1}{2}$fachen Simplums einzuziehen sind.

Der Königliche Landrath.
v. Rosenberg.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Verordnung,
betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen.

Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbenden Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Sgr., beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Portionen von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf den Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Aufwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck.

Oels, den 13. Juni 1870.

Bekanntmachung.

An dem Dienstknecht Johann Hurtig, früher in Ludwigsdorf, soll wegen Verübung groben Unfugs eine zweitägige Gefängnißstrafe vollstreckt werden. Der zeitige Aufenthalt desselben ist unbekannt.

Es wird ersucht, denselben der Gefangen-Inspektion hier zur Verbüßung der Strafe abzuliefern.

Königliches Kreis-Gericht,
Kommissarius für Uebertretungen.

Oels, den 15. Juni 1870.

Impf-Termine.

Dienstag, den 21. Juni c., Vormittags 8 Uhr in Schwierse; zur Revision: Schwierse. Vormittag 9 Uhr in Gr.-Zöllnig; zur Revision: Crompusch und Gr.-Zöllnig. Vormittags 10½ Uhr in Kl.-Zöllnigd zur Revision: Kl.-Zöllnig. Nachmittags 3 Uhr in Patschkey; zur Impfung: Cunzendorf und Patschkey. Nachmittags 4 Uhr in Sadewitz; zur Impfung: Sadewitz und Vogelgesang. Nachmittags 5 Uhr in Schmollen; zur Impfung: Cronendorf, Nieder- und Ober-Schmollen. Nachmittags 6 Uhr in Gr.-Ellguth; zur Impfung: Gr.-Ellguth.

Mittwoch, den 22. Juni c., Nachmittags 2 Uhr, in Raake; zur Revision: Raake, Neudorf b. R. und Medlitz. Nachmittags 2¾ Uhr in Pühlau; zur Revision: Pühlau. Nachmittags 3½ Uhr in Dörndorf; zur Impfung: Dörndorf. Nachmittags 4 Uhr in Groß-Weigelsdorf; zur Impfung: Görlitz, Wildschütz, Groß- und Klein-Weigelsdorf.

Donnerstag, den 23. Juni c., Vormittags 8½ Uhr, in Langewiese; zur Revision: Mirkau und Steine. Vormittags 10 Uhr in Hundsfeld; zur Impfung: Dominium und Stadt Hundsfeld und Sacrau. Nachmittags 3 Uhr in Dobrischau; zur Revision: Dobrischau, Eichgrund und Loischwitz; zur Impfung: Jackschönau und Jäntschdorf. Nachmittags 5 Uhr in Stampen; zur Impfung: Stampen.

Sonnabend, den 25. Juni c., Nachmittags 3 Uhr, in Oels; zur Revision: Oels, Leuchten, Rathe und Würtemberg.

Der Königliche Kreis-Physikus.
Dr. Waldhaus.

Wartenberg, den 4. Juni 1870.

Steckbrief.

Königliches Kreis-Gericht zu Poln.-Wartenberg.

An dem Knecht Johann Gonschorek aus Schleife soll eine wegen Diebstahls erkannte Gefängniß-Strafe von sieben Monaten vollstreckt werden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist unbekannt, und ersuchen wir, denselben an uns oder an die nächste Gerichtsbehörde, welche uns hiervon Kenntniß geben wolle, abzuliefern.

Nichtamtlicher Theil.

Die Bundesverfassung und das Bundesheer.

Ueber die Heereseinrichtungen des Norddeutschen Bundes und deren verfassungsmäßige Grundlagen ist von demokratischer Seite neuerdings so viel Willkürliches und Unwahres behauptet worden, daß es angemessen erscheint, die Bestimmungen der Bundesverfassung über das Heerwesen in ihrem Zusammenhange näher zu betrachten. Es wird sich daraus ohne Weiteres ergeben, wie fest und wohl begründet die Zuversicht ist, daß es auf dem Boden der Bundesverfassung nicht gelingen kann, den alten Streit über die Militärfragen neu anzufachen.

Die unter freudiger Mitwirkung und Zustimmung eines großen Theils der liberalen Partei vereinbarte Verfassung des Norddeutschen Bundes hat die Wehreinrichtungen in den wesentlichsten Grundlagen, um die es sich bei jenem Streite handelte, unbedingt und dauernd festgestellt.

Die Hauptbestimmungen der Verfassung sind folgende:

„Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen." (Artikel 57.)

„Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang dem stehenden Heere, — die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Jahre der Landwehr an." (Artikel 59.)

„Die Friedensstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 festgesetzt."

„Für die spätere Zeit wird die Friedensstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt." (Art. 60.)

„Nach Verkündigung der Bundesverfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte einzuführen."

„Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundes-Präsidium ein umfassendes Bundes-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen." (Art. 61.)

„Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen."

„Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 einstweilen festgestellte Friedensstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist."

„Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt."

„Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt." (Artikel 62.)

Aus diesen Bestimmungen des Grundgesetzes des Norddeutschen Bundes ergiebt sich Folgendes:

Die dauernden Grundlagen des Heerwesens sind:

1) die allgemeine Wehrpflicht,
2) die dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, sowie die vierjährige Reserve- und fünfjährige Landwehrpflicht,
3) die Zahlung von 225 Thlr. für den Kopf der Friedensarmee (für jetzt zur Verfügung des Bundesfeldherrn, nach dem 31. Dezember 1871 an die Bundeskasse).

Bis zum 31. Dezember 1871 ist ein Uebergangszustand begründet, welcher von der später dauernden Einrichtung in zwei Punkten abweicht: einmal darin, daß bis dahin unbedingt die gegenwärtige Friedensstärke (von 1867) festgehalten werden muß, — ferner und vor Allem darin, daß die Einnahmen für das Bundesheer bis dahin dem Bundesfeldherrn einfach zur Verfügung gestellt werden, daß mithin für die Militär-Ausgabe während dieser Uebergangszeit nicht eine gemeinsame Festsetzung mit dem Bundesrathe und Reichstage erfolgt, vielmehr die Nachweisung über die Ausgaben dem Bundesrathe und dem Reichstage (nach Artikel 71) nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen ist.

Nach dem 31. Dezember 1871 tritt in den beiden erwähnten Punkten der endgültige verfassungsmäßige Zustand ein.

Zunächst soll die Friedensstärke des Heeres für die spätere Zeit im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt werden.

Bei der voraussichtlichen Vermehrung der Bevölkerung soll nicht der zunächst angenommene Satz von einem Prozent der Bevölkerung auch für die Zukunft gelten, daher nicht mit dem Wachsen der Bevölkerung auch die Zahl der Friedensstärke des Heeres ohne Weiteres wachsen, sondern es bleibt die Festsetzung eines anderweitigen Prozentsatzes der alsdann bestehenden Bevölkerung der Vereinbarung unter den Bundesgewalten vorbehalten. Der Kriegs-Minister von Roon sagte zur Erläuterung dieser Verfassungsbestimmung: „ich vermuthe, die Ziffer von 300,000 Mann werde auch bei wachsender Bevölkerung genügen, um für die Ausbildung der Nation in den Waffen in Friedenszeiten auszureichen." Bei der Festsetzung der künftigen Friedensstärke werde aber selbstverständlich die „verfassungsmäßige Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht und die Nothwendigkeit, „den wehrfähigen Theil der Nation auch wehrfertig zu machen", vor Allem maßgebend sein müssen.

Bis zur Vereinbarung eines Gesetzes über die künftige Friedensstärke müssen die Beträge der einzelnen Staaten für das Bundesheer jedenfalls nach Maßgabe der jetzt bestehenden Heeresstärke fortgezahlt werden.

Die Hauptveränderung aber, welche nach dem 31. December 1871 eintritt, betrifft die Verausgabung der für das Bundesheer bestimmten Summe. Die Ausgaben für das Bundesheer werden alsdann eben so, wie alle anderen Ausgaben, alljährlich durch das Bundeshaushaltsgesetz in Uebereinstimmung mit dem Reichstage festgestellt. Bei dieser Feststellung aber muß nach ausdrücklicher Verfassungsbestimmung die feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt werden.

Es kann hiernach nicht davon die Rede sein, daß die Organisation des Bundesheeres, wie in demokratischen Blättern behauptet wird, nur bis zum 31. December 1871 feststehe, dann aber von Neuem in Frage gestellt werden könne; denn jene Bestimmung der Verfassung ist vielmehr gerade im Hinblick und mit Bezug auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1871 getroffen; es ist dadurch unbedingt ausgeschlossen, daß etwa die Mitwirkung des Reichstages zur Feststellung des Bundeshaushalts dazu benutzt werden könnte, um die oben angedeuteten Grundlagen der Heeresorganisation zu erschüttern.

Es wird nun behauptet: diese Organisation könne nicht als feststehend gelten, so lange das im Artikel 61 in Aussicht genommene umfassende Bundes-Militärgesetz nicht erlassen sei. Daß dies jedoch nicht der Sinn und die Absicht der Verfassung sein kann, geht aus dem Zusammenhange klar und unzweifelhaft hervor: die Verfassung stellt zuerst die erwähnten Grundlagen des Heerwesens ausdrücklich fest, sie schreibt sodann vor, daß zunächst und ungesäumt die preußische Militärgesetzgebung mit allen Reglements und sonstigen Vorschriften überall im ganzen Bundesgebiete eingeführt werden solle, sie fügt endlich hinzu, daß nach dergestaltiger „gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation" auf jenen Grundlagen ein umfassendes Bundes-Militärgesetz vorgelegt werden solle. Das soll und kann nichts Anderes heißen, als daß alle jene Vorschriften, welche zunächst auf Grund der preußischen Gesetzgebung eingeführt werden, demnächst zusammengefaßt, im Einzelnen revidirt und verbessert und in einem allgemeinen Bundesgesetze dauernd bestätigt werden sollen. Daß dabei die Grundlagen des Heereswesens nicht wiederum in Frage gestellt werden sollen, liegt auf der Hand; denn es wäre geradezu widersinnig, die Verfassung sagen zu lassen: erst soll die Bundes-Kriegsorganisation überall durchgeführt werden, und sobald dies geschehen, soll sie wieder umgeändert werden. Der wichtigste Theil des in Aussicht genommenen Bundes-Militärgesetzes, der Theil gerade, auf den es hier besonders ankommt, ist übrigens gleich im Jahre 1867 in dem Gesetze über „die Verpflichtung zum Kriegsdienste" weiter mit dem Reichstage vereinbart worden, unter der ausdrücklichen Annahme, daß hiermit dem künftigen Militärgesetze die unerläßliche feste Grundlage gegeben werde.

Somit steht die Bundes-Kriegsverfassung in allen Beziehungen in ihren Grundlagen und wesentlichen Bestimmungen gesichert da, und mit Recht konnte am Schlusse des Reichstages von hoher Stelle die freudige Genugthuung ausgesprochen werden, daß die Wehrkraft des Bundes auf den bewährten und nunmehr allseitig anerkannten Grundlagen der preußischen Organisation dauernd fest begründet sei, und daß die Bestimmungen der Verfassung bei loyaler und gewissenhafter Auslegung die volle Gewähr enthalten, daß der Bestand der Heereseinrichtungen nicht von Neuem erschüttert werden könne.

Bei der künftigen Feststellung der Ausgaben für das Bundesheer wird unter dem Zusammenwirken zwischen Regierung und Volksvertretung gewiß jede mit dem Zwecke und den Aufgaben der Armee und mit den verfassungsmäßig festgestellten Grundlagen ihrer Organisation vereinbarte Sparsamkeit obwalten.

Wer aber dem Volke verkündet, daß nach dem 31. December 1871 eine wesentliche Herabsetzung der Friedensstärke und dadurch eine erhebliche Verminderung der Ausgaben für das Bundesheer thunlich sei, ohne die Wehrhaftigkeit des Bundes zu gefährden, — der betrügt das Volk und wirkt dahin, unsere durch die Bundesverfassung fest geordneten Zustände von Neuem zu erschüttern und zu verwirren.

Kein besonnener, kein patriotisch denkender Mann wird die Hand dazu bieten, die Einrichtungen in Frage zu stellen, auf denen die Kraft und Sicherheit unseres nationalen Gemeinwesens und damit die Wohlfahrt, der gewerbliche Aufschwung und das Gedeihen unseres Volkes beruht.

Unser König wird sich nach bisheriger Bestimmung voraussichtlich am Sonnabend (18) über Kassel nach Ems zum Gebrauche der dortigen Kur begeben.

Unsere Kronprinzessin ist am Dienstag (14.) Abends nach 9 Uhr von einer Prinzessin glücklich entbunden worden.

Der **Kaiser von Rußland** hat seine Kur in Ems beendet und sehr befriedigt von den Erfolgen derselben am 12. Juni sich von dort zum Besuche des ihm nahe verwandten hessischen Hofes nach Jugenheim begeben.

Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund ist bereits im Bundesgesetzblatte veröffentlicht.

Beachtenswerthe Mittheilungen aus Süddeutschland lassen erkennen, einen wie bedeutenden und günstigen Eindruck das Zustandekommen dieser Gesetzreform auch in den dortigen rechtskundigen Kreisen gemacht hat.

Kirchlicher Anzeiger aus Oels.

Am I. Sonntage p. Trinitatis
predigen zu Oels:
In der Schloß- und Pfarrkirche:

Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.
Amtspredigt: Herr Superintendent Hohenthal.
Nachmittagspredigt: Herr Probst Thielmann.
Nach der Amtspredigt: Vertheilung von Bibeln an arme Schulkinder (Scholz'sche Stiftung).

In der St. Salvatorkirche:

Sonntags Nachmittags um 12 Uhr und Mittwochs und Sonnabends Nachmittags 1 Uhr Kinderlehre: Herr Subdiakonus Böhmer.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 23. Juni, Vormittags 8½ Uhr:
Herr Diakonus Krebs.

Am 6. Juli

beginnt die erste Classe der

Kgl. Preuss. 142. Staats-Lotterie.

Hierzu verkauft und versendet Loose:

1/1	1/2	1/4	1/8	1/16	1/32	1/64
19 tlr.	9½ tlr.	4¾ tlr.	2 5/12 tlr.	1¼ tlr.	20 sgr.	10 sgr

Alles auf gedruckten Antheilscheinen, gegen Postvorschuss oder Einsendung des Betrages.

Staats-Effecten-Handlung **Max Meyer,**
Berlin, Leipzigerstrasse 94.

Weder Hamburger, noch Braunschweiger, noch Sächsische Lotterie ist mit der preussischen zu vergleichen, welche in den Mittelgewinnen zu 1000 und 500 Thlr. mit der dreifachen Anzahl und mit Haupttreffern wie keine andere versehen ist.

Tüchtige Schachtmeister
u. 1000 Erdarbeiter

finden beim Bau der Breslau-Strehlner Eisenbahn gegen gute Akkordsätze dauernde Beschäftigung.

Grosburg bei Strehlen,
den 28. Mai 1870.

Die Bauunternehmer
E. Wehner & L. D

Bleichwaaren

aller Art, sowie Wirksachen übernehme ich auch dieses Jahr wieder für die anerkannt besten Gebirgs-Natur-Rasenbleichen des Herrn **Friedr. Emrich** in Hirschberg i. Schl. und halte mich unter Versicherung reelster und möglichst billiger Bedienung zu recht zahlreichen Aufträgen ergebenst empfohlen.

August Bretschneider.

Eine Frau ohne Anhang, in den vierziger Jahren, welche die Viehwirthschaft versteht und die Häuslichkeit besorgen kann, wird als Wirthschafterin auf's Land gesucht. Näheres ist in der Expedition der Locomotive zu erfragen.

Avellis' Volksgarten.

Mittwoch, den 22. Juni cr.:

Großes Militair-Concert

vom Trompeter-Corps des Königl. 2. Schlesischen Dragoner-Regiments Nro. 8, unter Leitung seines Stabstrompeters Herrn Balder,

zum Besten der Pensions-Zuschuss-Kasse für die Musikmeister des Königl. Preuss. Heeres.

Anfang 7 Uhr. — Entrée pro Person 2½ Sgr.

---

33 33

Preußische Lotterie-Loose.

1. Kl. 142. Lotterie (Ziehung 6. und 7. Juli cr.)

Originale: 1/1 à 36 Thlr., 1/2 à 16 Thlr., 1/4 à 7½ Thlr. Antheile: 1/4 à 4 Thlr., 1/8 à 2 Thlr., 1/16 à 1 Thlr., 1/32 à ½ Thlr. (Letztere für alle 4 Klassen gültig: 1/4 à 16 Thlr., 1/8 à 8 Thlr., 1/16 à 4 Thlr., 1/32 à 2 Thlr. mithin billiger, wie jeder Concurrent) versendet gegen baar oder Postvorschuß

33 **C. HAHN** in **Berlin,** Lindenstraße 33. 33

Geschäfts-Eröffnung.

Den geehrten Herren **Schuhmacher-Meistern** erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, daß ich mit dem heutigen Tage

Ketzerberg 32, an der Grünen Baumbrücke,

eine **Lederhandlung,** verbunden mit **Ausschnitt,**

unter der Firma

Berthold Lewy

etablirt habe.

Langjährige Erfahrung, sowie die erforderlichen Mittel setzen mich in den Stand, meine geehrten Abnehmer **billig** und **recht** zu bedienen.

Breslau, den 17. Mai 1870.

Hochachtungsvoll

Berthold Lewy.

Schiffs- 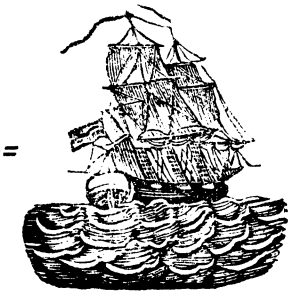 Gelegenheit

für Auswanderer und Reisende nach Amerika

von Stettin direkt nach New-York

mit dem prachtvollen kupferfesten und gekupferten, schnellsegelnden Norddeutschen Barkschiff **„Freundschaft“**, Capitain **Schuchhard**, am 1. Juli.

Passagepreise incl. **Beköstigung:** Cajüte **60 Thlr.**, Zwischendeck **35 Thlr. Pr. Crt.**, Kinder unter 8 Jahren die Hälfte, unter 1 Jahre **3 Thlr. Pr. Crt.**

Nähere Auskunft wegen Passage und Fracht ertheilt

Consul **C. Messing** in **Stettin**, Dampfschiffs-Bollwerk 3, concess. Auswanderungs-Unternehmer.

Glatz' Hôtel zum Norddeutschen Hof,

Schmiedebrücke Nro. 29b., Ecke Ursulinerstraße, unweit des Ringes in Breslau, empfiehlt seine Zimmer von 10 Sgr. an, ohne jede weitere Servisberechnung.

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt **brieflich** der **Specialarzt** für Epilepsie Doctor **O. Killisch in Berlin**, jetzt: Louisenstraße 45. — Bereits über Hundert geheilt.

Nebst einer Beilage.